



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Mattersburg, am 18.07.2025
Sachb.: Julia Horvath
Tel.: +43 57 600-4354
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2025-008.352-1/3
OE: BHMA-UA

Betreff DI GRUBER Thomas u. Mag. DRIUSSI-GRUBER Isolde, Errichtung einer Anlage zur Erdwärmenutzung (Wärmepumpe u. Erdwärmesonde-Tiefenbohrungen), Gst. Nr. 307/51, 307/52, KG Forchtenau

Kundmachung

Herr DI Thomas Gruber und Frau Mag. Isolde Druissi-Gruber haben mit Eingabe vom 21.03.2025 ho. unter Vorlage von Entwurfsunterlagen um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung hinsichtlich Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Erdwärme mittels Tiefensonden auf dem Grundstück Nr. 307/51 u. 307/52 in der KG Forchtenau angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gemäß §§ 10, 11 – 14, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. eine kommissionelle Erhebung und Verhandlung für

Montag, den 11.08.2025, um 8:30 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim **Gemeindeamt Forchtenstein, Hauptstraße 54, 7212 Forchtenstein** anberaunt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortrage bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Forchtenstein während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang